

## **Gemeinden Hausen am Albis, Kappel am Albis und Rifferswil**

### **Anschlussvertrag**

zwischen der

**Gemeinde Hausen am Albis**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindegemeinschafter  
- Sitzgemeinde –

und der

**Gemeinde Kappel am Albis**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindegemeinschafterin  
- Anschlussgemeinde –

sowie der

**Gemeinde Rifferswil**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindegemeinschafterin  
- Anschlussgemeinde –

betreffend

### **gemeinsame Aufgabenerfüllung im Bereich Feuerwehr-Materialbewirtschaftung**

#### **1. Präambel**

Auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung sowie gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der drei Gemeinden vereinbaren diese eine vertragliche Kooperation im Bereich Feuerwehr-Materialbewirtschaftung.

Mit der gemeinsam neu zu besetzenden Stelle Materialwart Feuerwehr soll die bereits bestehende Zusammenarbeit der Feuerwehr Oberamt intensiviert werden. Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen wurde hierfür die Form des Anschlussvertrages gewählt. Die drei Vertragsgemeinden beabsichtigen, die Zusammenarbeit auch rechtlich zu vertiefen. Im Vordergrund steht die Prüfung der Gründung eines Zweckverbandes, um die Zusammenarbeit langfristig auf ein besseres organisatorisches Fundament zu stellen. Dieser Anschlussvertrag soll nach Möglichkeit vor Ende der laufenden Legislatur – bis Sommer 2026 – durch die Gründung eines Zweckverbandes (oder eine andere Form der langfristigen und umfassenden Zusammenarbeit) ersetzt werden.

Die Vertragsgemeinden treffen die Entscheide für diesen Anschlussvertrag konsensorientiert. Für die administrative und personelle Führung des einzustellenden Materialwartes ist die Sitzgemeinde – in enger Zusammenarbeit mit den drei Feuerwehrkommandanten – verantwortlich. Die Anschlussgemeinden sind mit einzubeziehen, soweit sie dadurch betroffen sind.

#### **2. Zweck**

Die Stelle des Materialwartes soll mit einem 40-50%-Pensum auf den 1. November 2023 besetzt werden. Die Stelle soll grundsätzlich gemäss Verteilschlüssel aus dem bestehenden Feuerwehrkooperationsvertrag alimentiert und das Zeitpensum entsprechend auf die drei Gemeinden aufgeteilt werden.

### **3. Standort / Organisation / Führung**

Arbeitsplätze sind die drei Feuerwehrdepots. Falls nachträglich ein Arbeitsplatz auf der Gemeinde Hausen a. A. und eine Vernetzung mit dem Gemeindeserver etc. gewünscht wird, kann dies zur Verfügung gestellt werden, die Kosten hierfür müssten zu gegebener Zeit festgelegt werden.

Die Aufsicht, Organisation und Führung des Materialwartes ist Aufgabe der Sitzgemeinde, wobei dies in allen Belangen in enger Zusammenarbeit mit den drei Feuerwehrkommandanten erfolgt. Der Materialwart ist organisatorisch dem Gemeindeschreiber der Sitzgemeinde unterstellt. Die Sitzgemeinde trägt die Verantwortung für den Materialwart und ist für die Anstellung und Entlassung, dielohneinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich. Für die Mitarbeiterbeurteilung und bei gewichtigen personalrechtlichen Entscheidungen werden die Anschlussgemeinden angemessen einbezogen. Es gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Bezüglich Lohneinstufung wird die Lohnklasse 14 festgelegt. Die konkrete Lohnstufe ergibt sich aufgrund der konkreten Berufserfahrung des einzustellenden Materialwarts.

Die Feuerwehr Oberamt sorgt mittels Stellvertretungs- und Unterstützungsstrukturen dafür, dass bei Engpässen resp. Abwesenheiten z.B. infolge Krankheit, Unfall, Kündigung die Aufgabenerledigung nach Möglichkeiten weitergeführt wird. Solche Arbeitsansätze der nebenamtlichen Materialwarte der Vertragsgemeinden werden der Sitzgemeinde auf Stundenlohnbasis gemäss bestehendem Feuerwehrkooperationsvertrag in Rechnung gestellt. Bei Schwierigkeiten oder relevanten Veränderungen informiert die Feuerwehr Oberamt resp. die Sitzgemeinde die Vertragsgemeinden zeitnah und trifft geeignete Massnahmen.

### **4. Verfügbarkeit des Materialwarts für die Anschlussgemeinden**

Der Materialwart steht den Anschlussgemeinden im Rahmen seines 40-50%-Pensums gemäss Verteilschlüssel zur Verfügung. Ein Einsatzplan sieht vor, wann der Materialwart, wo im Einsatz steht. Der Einsatzplan wird durch die drei Feuerwehrkommandanten gemeinsam erstellt. Der Materialwart führt Buch über seine Einsatzzeiten für die verschiedenen Vertragsgemeinden. Sollte der vorgesehene Pensenananteil für eine Vertragsgemeinde um mehr als 5% in einem Jahr überschritten werden, sind Ausgleichsmassnahmen anzuordnen.

Der Materialwart kann bei Bedarf vom Einsatzplan abweichen und unter Berücksichtigung möglichst aller Interessen über seine Ressourcen verfügen. Wird von einer Vertragsgemeinde ein Einsatz beansprucht, der aus Sicht des Materialwarts nicht gewährt werden kann, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeindeschreiber unter Einbezug der Feuerwehrkommandos der Sitzgemeinde über den Einsatz.

### **5. Aufgaben des Materialwarts für die Anschlussgemeinden**

Für die Anschlussgemeinden erledigt der Materialwart die Materialbewirtschaftung, wie er dies auch für die Sitzgemeinde tut. Auf den Arbeitsbeginn hin ist eine detaillierte Aufgabenliste durch die drei Feuerwehrkommandanten zu erstellen. Diese kann im Laufe der Zeit gemäss Instruktion der jeweiligen Wehrvorstehenden bzw. Feuerwehrkommandanten für die einzelnen Vertragsgemeinden angepasst werden. Die Wehrvorstehenden und Feuerwehrkommandanten der Anschlussgemeinden verfügen über ein Weisungsrecht im Rahmen des für die Anschlussgemeinden zur Verfügung gestellten Pensums.

Der Materialwart verfügt über keine hoheitlichen Befugnisse. Finanzielle Verpflichtungen kann er – sofern keine anderweitige Delegationsregelung von den Anschlussgemeinden erlassen wird – nur im Namen und mit Zustimmung des zuständigen Wehrvorstehenden der Anschlussgemeinden im Umfang von dessen Finanzkompetenzen eingehen (direkte Stellvertretung). Vorbehalten bleibt die selbständige Auftrags erledigung, wenn Gefahr in Verzug ist; hier gelten sinngemäss die Prinzipien der Geschäftsführung ohne Auftrag.

## **6. Abgeltung**

Die Anschlussgemeinden übernehmen jenen Anteil der Gesamtkosten der Beschäftigung des Materialwartes, der gemäss Kooperationsvertrag Feuerwehr Oberamt vorgesehen ist. Die Gesamtkosten bestehen aus den *effektiv* ausbezahlten Personalvollkosten sowie einer Abrechnung der *effektiv* angefallenen Nebenkosten (Handyspesen, Fahrspesen, Weiterbildung/MA-Anlässe, Infrastrukturentscheidung, Verbrauchsmaterial, Administrationskosten).

Auf dem Vereinbarungsweg kann für besondere Ausgaben, welche über den normalen Arbeitseinsatz hinaus gehen (z.B. für eine besondere Weiterbildung oder die Anschaffung einer fachspezifischen Software), eine anderslautende Regelung getroffen werden.

Den Anschlussgemeinden wird jeweils im Januar Rechnung für das Vorjahr gestellt.

## **7. Kündigung**

Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragsgemeinden können diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahrs auflösen.

Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Gemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt. Im Übrigen haben die Vertragsgemeinden bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigung.

Bei aussergewöhnlichen Umständen wie namentlich der Kündigung des Materialwartes oder längerem krankheitsbedingtem Ausfall ist rasche Verständigung unter den Vertragsgemeinden erforderlich. Die Vertragsgemeinden können in diesem Fall den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen auf den Ausfallstermin oder auf einen anderen Zeitpunkt hin auflösen bzw. eine Vertragsanpassung prüfen.

Bei einer Vertragsauflösung sind die Gemeinden sich bei der Suche nach einer Nachfolgelösung zu gegenseitigem Beistand verpflichtet.

## **8. Datenschutz**

Der Materialwart untersteht den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie über das Amtsgeheimnis. Zwischen den drei Vertragsgemeinden besteht insofern eine Informations- und Koordinationspflicht, als dass die Personalführung des Materialwarts sichergestellt werden kann.

## 9. Inkrafttreten und Arbeitsbeginn für Anschlussgemeinde

Dieser Vertrag tritt per 1. November 2023 (Stellenantritt des Materialwarts) in Kraft.

Hausen am Albis,


**GEMEINDERAT HAUSEN A.A.**

  
Stefan Gyseler  
Gemeindepräsident

  
Christoph Rohner  
Gemeindeschreiber

Kappel am Albis,

**GEMEINDERAT KAPPEL A.A.**

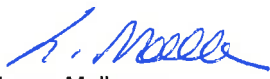
  
Martin Hunkeler  
Gemeindepräsident

  
Stefanie Dünnenberger  
Gemeindeschreiberin

Rifferswil,

**GEMEINDERAT RIFFERSWIL**

  
Christoph Lüthi  
Gemeindepräsident

  
Laura Molleman  
Gemeindeschreiberin